412.311

$\begin{array}{c} Lehrer be sold ung sver ordnung \\ (\ddot{A}n derung) \end{array}$

(vom 14. April 1999)

 $Der\ Regierungsrat\ beschliesst:$

I. Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Grundbesoldung, Einreihung, Höhe

Die Grundbesoldung beträgt jährlich:

	Kategorie I (Klasse 18 BVO)	Kategorie II (Klasse 19 BVO)
Stufe	Franken	Franken
28	115 943	123 872
27	114 753	122 600
26	113 562	121 328
25	112 370	120 055
24	111 178	118 781
23	109 987	117 509
22	108 796	116 236
21	107 605	114 964
20	106 414	113 691
19	105 223	112 419
18	104 032	111 146
17	101 649	108 600
16	99 573	105 631
15	96 792	102 661
14	94 014	99 692
13	92 624	98 559
12	91 233	97 425
11	88 453	94 456
10	85 675	91 486
9	83 598	88 516
8	80 818	85 547
7	79 428	84 413
6	78 038	83 279

412.311

Lehrerbesoldungsverordnung

Stufe	Kategorie I (Klasse 18 BVO) Franken	Kategorie II (Klasse 19 BVO) Franken
5	76 649	81 795
4	75 260	80 310
3	72 482	77 341
2	69 704	74 372
1	66 926	71 403
Stufe	Kategorie III (Klasse 20 BVO) Franken	Kategorie IV (Klasse 21 BVO) Franken
27	132 498	141 855
26	131 137	140 399
25	129 775	138 942
24	128 414	137 484
23	127 053	136 025
22	125 692	134 568
21	124 331	133 111
20	122 970	131 653
19	121 608	130 195
18	120 247	128 739
17	118 886	127 282
16	116 162	124 366
15	112 988	120 966
14	109 810	117 565
13	108 222	115 865
12	106 633	114 165
11	103 457	110 764
10	100 282	107 363
9	97 808	103 964
8	94 631	100 563
7	93 043	99 214
6	91 455	97 864
5	89 867	96 164
4	88 279	94 464
3	85 101	91 064
2	81 923	87 663
1	78 746	84 262

Abs. 3 bis 5 unverändert.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird neu Abs. 2.

 $\S~2~a.~$ Die Bildungsdirektion schafft für die Gemeinden verbindliche Regelmässige Be-Instrumente für die regelmässige Beurteilung der Lehrer.

Anfangsbesoldung

Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung mindestens alle vier Jahre durch. Diese kann bei Veränderung der Leistungen vorzeitig überprüft werden. Eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» wird nach einem Jahr überprüft.

§ 2 b. Bis zur Stufe 4 wird nach jedem Dienstjahr die Besoldung um Stufenaufstieg eine Stufe erhöht. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Genügend».

Ab Stufe 4 bis Stufe 18 wird nach jedem Dienstjahr die Besoldung in der Regel um eine Stufe erhöht. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut».

Ab Stufe 18 kann die Besoldung um eine Stufe erhöht werden. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Sehr gut».

Die Schulpflege stellt der Bildungsdirektion Antrag über den Stufenaufstieg. Der Stufenaufstieg erfolgt auf den 1. Juli. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss $\S~2$ d.

§ 2 c. Die Bildungsdirektion kann einen Lehrer, der ausgewiesene besondere Leistungen erbringt, auf begründeten Antrag der Schulpflege auf den 1. Juli wie folgt um jeweils eine Stufe befördern:

Kategorie I (Klasse 18 BVO)
Stufe Franken
30 120 705
29 118 324

Kategorie II bis Kategorie IV unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

 $\S~2~d.~$ Stufenaufstieg und Beförderungen sind nur im Rahmen der besonderregelung willigten Kredite und Quoten zulässig.

Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Lehrer den Stufenaufstieg und die Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen.

Die Bildungsdirektion bestimmt, in welchem Umfang die für die Beförderung bewilligten Kredite und Quoten von den Gemeinden für den Stufenaufstieg eingesetzt werden können.

§ 6 wird aufgehoben.

Grundbesoldung, Höhe

§ 15. Die Grundbesoldung der Vikare mit Fähigkeitszeug	nis beträgt
pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:	
Handarbeits- und Haushaltungslehrer	Fr. 69.25
Lehrer an 1.–3. Normalklassen der Primarschule	Fr. 66.25
Lehrer an 4.–6. Normalklassen der Primarschule	
Lehrer an Sonderklassen E der Primarschule	
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule	
ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 68.60
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule	
mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 75.65
Lehrer an 1. und 2. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 73.05
Lehrer an 3. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 75.65
Lehrer an Normalklassen der Sekundarschule	Fr. 75.65
Lehrer an der Oberstufe ohne eigene Klasse	Fr. 73.05
Lehrer an 1. und 2. Normalklassen der Abteilungen B	
und C oder der Stammklasse G	Fr. 73.05
Lehrer an 3. Normalklassen der Abteilungen B	
und C oder der Stammklasse G	Fr. 75.65
Lehrer an Normalklassen der Abteilung A	
oder der Stammklasse E	Fr. 75.65
Lehrer an der Dreiteiligen oder Gegliederten	
Sekundarschule ohne eigene Klasse	Fr. 73.05
Lehrer an Sonderklassen E der Oberstufe	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe	
ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe	T 00.6-
mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 80.95

Staatsbeitragsberechtigung

§ 37. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen für

lit. a)-d) unverändert,

- e) vier Jahresstunden je Abteilung der 1. Oberstufe,
- f) drei Jahresstunden je Abteilung der 2. Oberstufe,

lit. g unverändert,

sind je Jahresstunde zu ¹/28 der Stufe 1 der Grundbesoldung der jeweiligen Kategorie gemäss § 1 staatsbeitragsberechtigt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

- II. In der Lehrerbesoldungsverordnung wird der Ausdruck «Erziehungsdirektion» durch «Bildungsdirektion», der Ausdruck «Erziehungsrat» durch «Bildungsrat» ersetzt.
- III. Bei Handarbeits- und Haushaltungslehrern, die längstens seit dem 1. Januar 1997 als gewählte Lehrer oder als Verweser an der öffentlichen Volksschule unterrichten, erfolgt die Überführung in der bisherigen Besoldungsstufe.

Bei Handarbeits- und Haushaltungslehrern, die länger als seit dem 1. Januar 1997 im Schuldienst der öffentlichen Volksschule stehen, richtet sich die Überführung nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Beamtenverordnung vom 28. März 1990, gestützt auf ein Vollpensum von 26 Lektionen.

Ergibt die Überführung gemäss Absatz 2 eine tiefere Besoldung als nach der bisherigen Einstufung, ist der Besitzstand frankenmässig zu wahren.

Die Überführung der übrigen Lehrer erfolgt in die Besoldungsstufe, die frankenmässig der bisherigen Besoldungsstufe entspricht.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

- IV. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft.
 - V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Honegger Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 7. Juni 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär: Prof. Dr. Richard Hirt Thomas Dähler